

**Ergänzende Bestimmungen zu den
Netzzugangsbedingungen
(EBNZB)**



ERDGAS MÜNSTER
Transport

Gültig für Transporte ab 01.10.2008

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Definitionen
- § 2 Rangfolge bei Widersprüchen
- § 3 Anwendungsbereich für Netzteile außerhalb des EGMT-Marktgebietes
- § 4 Zugang zum vorgelagerten Rohrleitungsnetz der Erdgas Münster GmbH

Teil 2: Ergänzende Bestimmungen

- § 5 Kapazitätseinheit (zu § 4 Ziffer 3 NZB)
- § 6 Zuordnungsaufgaben (zu § 4 Ziffer 4 NZB)
- § 7 Gasqualität und Druck (zu § 36 Ziffer 1 NZB)
- § 8 Unterbrechung (zu § 39 NZB)
- § 9 Entgelt für Kapazitätsüberschreitung (zu § 41 Ziffer 5 NZB)
- § 10 Rechnungsstellung und Zahlung (zu § 43 NZB)
- § 11 Vereinbarung zur Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen (zu § 19 Ziffer 3 NZB)
- § 12 Nachträgliche Saldierung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen (zu § 26 Ziffer 4 NZB)
- § 13 Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem (zu § 6 Ziffer 3 NZB)
- § 14 Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt (zu § 26 Ziffer 3 NZB)

Teil 3: Zusätzliche Dienstleistungen

- § 15 Vertragsabschluss bezüglich zusätzlicher Dienstleistungen

Teil 3a: Zusätzliche Kapazitätsprodukte

- § 16 Bedingte Kapazitäten
- § 17 Gegenstromkapazitäten

Teil 3b: Online-Steuerung von Gasmengen

- § 18 Onlinesteuerung
- § 19 Technische Anforderungen an die Aufkommensquelle
- § 20 Differenzmengen
- § 21 Online-Messdaten / Ersatzwerte

Teil 3c: Erweiterte Bilanzierung

- § 22 Erweiterter Bilanzausgleich bei Biogas

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Definitionen

Es gelten die in den „Netzzugangsbedingungen der EGMT“ (NZB) genannten Definitionen, soweit in diesen EBNZB nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Rangfolge bei Widersprüchen

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen gelten die Geschäftsbedingungen der EGMT in folgender Reihenfolge:

- EBNZB
- Preisblatt
- NZB
- Operating Manual
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000

§ 3 Anwendungsbereich für Netzteile außerhalb des EGMT-Marktgebietes

Alle im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Geschäftsbedingungen gelten über das Marktgebiet der EGMT hinaus auch für den Zugang zu Netzteilen der EGMT einschließlich der erforderlichen Hilfsdienste, die sich in anderen Marktgebieten befinden.

§ 4 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen der Erdgas Münster GmbH (EGM)

1. EGMT vermittelt auch den Zugang zum vorgelagerten Rohrleitungsnetz i.S.v. § 3 Nr. 39 EnWG der EGM. Um diesen Zugang zu erleichtern, ist dieses vorgelagerte Rohrleitungsnetz in die Teilnetzsystematik des Fernleitungsnetzes der EGMT integriert.
2. Sämtliche von EGMT im Zusammenhang mit dem Zugang zum Fernleitungsnetz veröffentlichten Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen und Umfang der besonderen Regelungen der §§ 26 und 27 EnWG für das vorgelagerte Rohrleitungsnetz entsprechend.
Die Stellung der EGM als Betreiberin eines vorgelagerten Rohrleitungsnetzes bleibt unberührt.
3. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind im Preisblatt unter www.egmt.de entsprechend kenntlich gemacht.

Teil 2: Ergänzende Bestimmungen

§ 5 Kapazitätseinheit (zu § 5 Ziffer 3 NZB)

Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten erfolgen bei EGMT ausschließlich in kWh/h. Eine Umrechnung in m³/h erfolgt auf Basis des Referenzbrennwertes, der auf der Internetseite www.egmt.de veröffentlicht ist.

§ 6 Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen (zu § 5 Ziffer 4 NZB)

Bestehende Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen für einzelne Ein- und Ausspeisepunkte ergeben sich aus den unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen.

§ 7 Gasqualität und Druck (zu § 41 Ziffer 1 der NZB)

1. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche übergibt EGMT an den Einspeisepunkten ein Gas, das in seiner Beschaffenheit dem jeweils geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, sowie der am jeweiligen Einspeisepunkt geltenden Gruppe entspricht. Diese ergibt sich aus den im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen.

Darüber hinaus sind bei der Übergabe der Gasmengen an den Einspeisepunkten die eichrechtlichen Bestimmungen zu beachten und das DVGW Arbeitsblatt G 685 einzuhalten. Die zu übergebenden Gasmengen haben an den einzelnen Einspeisepunkten einen Wobbeindex-Nennwert ($W_{s,n}$) mit der nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 zulässigen Schwankungsbreite und einen mittleren Brennwert ($H_{s,n}$) gemäß den im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen.

Der Brennwert des Gases darf entsprechend der zulässigen Schwankungsbreite des Wobbeindex vom mittleren Brennwert abweichen. Die Ausnutzung der genannten Schwankungsbreite des Wobbeindex setzt voraus, dass es nicht zu anwendungs- und abrechnungstechnischen Restriktionen bei Letztverbrauchern kommt, die aus den betroffenen Leitungsabschnitten beliefert werden.

2. EGMT übergibt dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche nach dem Transport an den Ausspeisepunkten bzw. am Virtuellen Punkt ein Gas, das in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, sowie der an den Ausspeisepunkten geltenden Gruppe entspricht. Diese ergibt sich aus den im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen.

Diese Gasmengen haben an den einzelnen Ausspeisepunkten einen Wobbeindex-Nennwert ($W_{s,n}$) mit der nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 zulässigen Schwankungsbreite und einen mittleren Brennwert ($H_{s,n}$) gemäß den im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen.

Der Brennwert des Gases darf entsprechend der zulässigen Schwankungsbreite des Wobbeindex vom mittleren Brennwert abweichen.

3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine Prüfung der vereinbarten Gasbeschaffenheit gem. dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 vorzunehmen.
4. Ist die Kompatibilität hinsichtlich der Gasbeschaffenheit des an den Einspeisepunkten zu übergebenden Gasmengen nicht gegeben, unterbreitet EGMT, soweit technisch möglich und zumutbar, dem Transportkunden auf verbindliche Anfrage, ein Angebot zur Herstellung der Kompatibilität zu Bedingungen, die den Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 35 Abs. 3 GasNZV entsprechen. Ist ein Angebot nicht möglich oder zumutbar, wird EGMT dies begründen.
5. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche übergibt EGMT die zu transportierenden Gasmengen an den Einspeisepunkten mit dem sich dort jeweils einstellenden Druck, wobei der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche jederzeit in der Lage sein muss, den maximalen Druck darstellen zu können. Einzelheiten zu den maximalen und minimalen Drücken, die nicht unter bzw. überschritten werden dürfen, sind in den im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen geregelt.
6. EGMT übergibt dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche die Gasmengen nach dem Transport an den Ausspeisepunkten mit dem sich dort jeweils einstellenden Druck. Einzelheiten zu den maximalen und minimalen Drücken, die nicht unter bzw. überschritten werden dürfen, sind in den im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Technischen Anforderungen geregelt.
7. Ist der Druck am Einspeisepunkt nicht ausreichend, um das Gas in das von EGMT betriebene Fernleitungsnetz einzuspeisen, unterbreitet EGMT, soweit technisch möglich und zumutbar, dem Transportkunden auf verbindliche Anfrage, ein Angebot zur Herstellung der Kompatibilität zu Bedingungen, die den Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 35 Abs. 3 GasNZV entsprechen. Ist ein Angebot nicht möglich oder zumutbar, wird EGMT dies begründen.

§ 8 Unterbrechung und Kürzung (zu § 44 Ziffer 4 der NZB)

1. Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten spiegelt die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung wider.
2. Es gelten die von EGMT im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Entgelte des Preisblattes.
3. Im Falle einer Unterbrechung durch EGMT erstattet EGMT dem Transportkunden den auf die Dauer und den Umfang der Unterbrechung entfallenden Anteil des unterbrechbaren Kapazitätstarifs.

§ 9 Entgelt für Kapazitätsüberschreitung (zu § 46 Ziffer 5 der NZB)

1. Im Falle einer stündlichen Kapazitätsüberschreitung gemäß § 46 Ziffer 5 der NZB gilt folgendes:
 - a) Bei einer Überschreitung zwischen einhundert Prozent (100%) bis einschließlich einhundertundzwei Prozent (102%) zahlt der Transportkunde:
 - i. bei Laufzeit von weniger als einem (1) Monat, das jeweilige Ein- bzw. Ausspeiseentgelt gem. Teil 9 des im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Preisblattes der EGMT multipliziert mit dem entsprechenden Faktor für Tagesverträge gem. Teil 1 des vorgenannten Preisblattes für die höchste stündliche Überschreitungskapazität an dem jeweiligen Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt.
 - ii. bei Laufzeiten von einem (1) Monat oder mehr, das jeweilige Ein- bzw. Ausspeiseentgelt gem. Teil 9 des im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Preisblattes der EGMT multipliziert mit dem entsprechenden Faktor für Monatsverträge gem. Teil 1 des vorgenannten Preisblattes für die höchste stündliche Überschreitungskapazität pro Monat an dem jeweiligen Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt.
 - b) Bei einer Überschreitung größer als einhundertundzwei Prozent (102%) zahlt der Transportkunde die unter a) aufgeführten Entgelte multipliziert mit dem Kapazitätsüberschreitungsentgelt gemäß Teil 8 des im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Preisblattes der EGMT.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung (zu § 48 NZB)

1. EGMT erteilt dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen zu Beginn eines jeden Monats jeweils Rechnung über alle im Voraus zu entrichtenden Entgelte für den laufenden Monat. Dies umfasst insbesondere die Entgelte für gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten (einschließlich bedingter, unterbrechbarer und unterjähriger Kapazitäten).
2. Entgelte und Zahlungen, die erst nach Ablauf eines Monats oder später ermittelt werden können, werden bei der nächst möglichen Rechnungslegung berücksichtigt. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entgelte für Gasmengen, die über den virtuellen Handelspunkt gehandelt werden,
 - b) Vertragsstrafen
 - c) Abrechnung von Differenzmengen
 - d) Rückerstattung bei Unterbrechung von Transporten
 - e) Regelenergieumlage
 - f) Erweiterten Bilanzausgleich bei Biogas.
3. Die vollständigen Rechnungsbeträge sind von dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche durch Banküberweisung mit Wertstellung zum 10. des dem Rechnungsmonat folgenden Monats zu begleichen. Fällt dieser

Termin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauf folgende Werktag als Fälligkeitstermin.

4. Bei sämtlichen ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte im Sinne des jeweils gültigen Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich jeweils geltenden Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Vereinbarung zur Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen (zu § 19 Ziffer 3 NZB)

Zur Verrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen zwischen Bilanzkreisen gemäß § 19 Ziffer 3 NZB bietet EGMT auf schriftliche, verbindliche Anfrage der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen den Abschluss einer Vereinbarung an.

Die schriftliche, verbindliche Anfrage ist bei EGMT unter transporte@egmt.de oder per Fax unter 02 51 / 28 00 – 279 zu stellen.

EGMT wird die Anfrage prüfen und den Bilanzkreisverantwortlichen ein Angebot unterbreiten. Durch Abschluss eines Vertrages wird das Angebot der EGMT rechtsverbindlich und wirksam vereinbart.

§ 12 Nachträgliche Saldierung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen (zu § 33 NZB)

Zur nachträglichen Saldierung von Bilanzungleichgewichten zwischen Bilanzkreisen im Marktgebiet der EGMT haben die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen eine schriftliche, verbindliche Anfrage bei EGMT zu stellen.

Die schriftliche, verbindliche Anfrage ist bei EGMT unter transporte@egmt.de oder per Fax unter 02 51 / 28 00 – 279 zu stellen.

EGMT wird die Anfrage prüfen und den Bilanzkreisverantwortlichen ein Angebot unterbreiten. Durch Abschluss eines Vertrages wird das Angebot der EGMT rechtsverbindlich und wirksam vereinbart.

§ 13 Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem (zu § 6 Ziffer 3 NZB)

Die Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem sind unter www.marktgebiete.com veröffentlicht.

§ 14 Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt (zu § 33 Ziffer 3 NZB)

Auf die Nutzung von virtuellen Ein- und Ausspeisepunkten im Marktgebiet der EGMT finden die Regelungen zu Nominierung und Allokation an Ein- und Ausspeisepunkten Anwendung.

Teil 3: Zusätzliche Dienstleistungen

§ 15 Vertragsabschluss bezüglich zusätzlicher Dienstleistungen

EGMT bietet die nachfolgenden zusätzlichen Dienstleistungen nach Maßgabe der §§ 16 - 23 an:

- Zusätzliche Kapazitätsprodukte
- Bedingte Kapazitäten und
- Gegenstromkapazitäten
- Onlinesteuerung von Gasmengen
- Erweiterter Bilanzausgleich bei Biogas-Einspeisungen.

Um zusätzliche Dienstleistungen nutzen zu können, ist der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, eine schriftliche, verbindliche Anfrage bei EGMT unter transporte@egmt.de oder per Fax unter 02 51 / 28 00 – 279 zu stellen.

EGMT wird die Anfrage prüfen und dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen ein Angebot unterbreiten. Durch Abschluss eines Vertrages werden die Dienstleistungen der EGMT rechtsverbindlich und wirksam vereinbart.

Teil 3a: Zusätzliche Kapazitätsprodukte

§ 16 Bedingte Kapazitäten

1. Für Ein – und/oder Ausspeisepunkte, an denen feste Kapazitäten nicht verfügbar sind, wird EGMT auf Anfrage des Transportkunden prüfen, ob die Kapazitäten als bedingte Kapazitäten angeboten werden können. Der Transportkunde verzichtet hierfür auf die flexible Nutzbarkeit der Ein- oder Ausspeisekapazitäten, d.h. die freie Zuordenbarkeit der Kapazitäten wird durch Festlegung konkreter Transportpfade zwischen Ein- und Ausspeisepunkten aufgehoben.
2. Für bedingte Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten gelten die entsprechenden von EGMT veröffentlichten Entgelte des Preisblattes.
3. Der Transportkunde ist berechtigt, bedingte Kapazitäten in feste Kapazitäten umzuwandeln, wenn innerhalb der Laufzeit der bedingten Kapazitäten feste Kapazitäten verfügbar werden. Als Umwandlungsfrist gelten zehn (10) Werktage. Die Umwandlung ist schriftlich gegenüber EGMT geltend zu machen.
4. Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung gelten die von EGMT veröffentlichten Entgelte des Preisblattes für feste Kapazitäten.

§ 17 Gegenstromkapazitäten

1. Transportkunden können grundsätzlich Einspeisekapazitäten an Ausspeisepunkten (Gegenstromeinspeisung) bzw. Ausspeisekapazitäten an Einspeisepunkten (Gegenstromausspeisung) buchen. Es handelt sich in einem solchen Fall um Gegenstromeinspeise- bzw. Gegenstromausspeisekapazitäten. Die Buchung solcher Kapazitäten ist ausschließlich auf unterbrechbarer Basis möglich.
2. Für Gegenstromeinspeise- bzw. Gegenstromausspeisekapazitäten gelten die von EGMT im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Entgelte des Preisblattes.

Teil 3b: Onlinesteuerung von Gasmengen

§ 18 Onlinesteuerung

1. EGMT bietet als Nominierungsersatzverfahren gemäß § 22 Ziffer 1 der NZB die Onlinesteuerung an.
2. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche verschafft EGMT hierfür den Zugang zu ausreichend flexiblen Aufkommensquellen und stellt EGMT für jeden Ein- und Ausspeisepunkt des Bilanzkreises, der nicht nominiert wird, die erforderlichen Online-Messdaten zur Verfügung.
3. EGMT gleicht die Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisepunkten mit Hilfe der flexiblen Aufkommensquellen aus.
4. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche hat Einwendungen gegen die Ausführung der Onlinesteuerung durch EGMT innerhalb von fünf (5) Kalendertagen vorzubringen.
5. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche kann Änderungen hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Aufkommensquellen, einschließlich der Aufnahme einer neuen Aufkommensquelle, mit einer Frist von vier (4) Wochen vornehmen.
6. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche hat das Recht, die Vereinbarung über die Onlinesteuerung mit einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen.
7. Entsprechen die Aufkommensquellen nicht bzw. nicht mehr den technischen Anforderungen gemäß § 19, ist EGMT berechtigt, die Vereinbarung über die Onlinesteuerung von Gasmengen mit einer Frist von zehn (10) Werktagen zu kündigen.
8. EGMT ist berechtigt, zu jeder Zeit eine technische Prüfung der jeweiligen Aufkommensquelle im Hinblick auf die technischen Anforderungen gem. § 19 vorzunehmen.

§ 19 Technische Anforderungen an die Aufkommensquelle

Die flexible Aufkommensquelle muss folgende technische Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Ausreichend kurze An- und Abfahrzeit,
- b) ausreichende regionale Nähe der Aufkommensquelle zu den Ein- und Ausspeisepunkten des entsprechenden Bilanzkreises,
- c) ausreichende Verfügbarkeit (Menge und Leistung),
- d) zuverlässige Datenübertragung der Online-Messdaten und
- e) uneingeschränkte Verfügungsgewalt der EGMT über die Aufkommensquelle.

§ 20 Differenzmengen

Entstehen Differenzmengen durch zeitweise Nichtverfügbarkeit von flexiblen Aufkommensquellen werden diese Differenzmengen dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen gemäß den Regelungen der im Internet unter www.egmt.de veröffentlichten Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 21 Online-Messdaten / Ersatzwert

1. Die Übertragung der Online-Messdaten muss mindestens alle sechs (6) Minuten erfolgen.
2. Die Übertragung der Online-Messdaten an EGMT hat grundsätzlich über den technischen Standard TASE.2 zu erfolgen. Ist eine Übertragung über TASE.2 nicht möglich, wird EGMT prüfen, welche anderen Übertragungsarten umsetzbar sind.

Bei Fehlern während der Übertragung der Online-Messdaten wird EGMT geeignete Verfahren für die Ersatzwertbildung anwenden.

Teil 3c: Erweiterte Bilanzierung

§ 22 Erweiterter Bilanzausgleich bei Biogas

Für Ein- und Auspeisungen von Biogas bietet EGMT gemäß § 41 e) GasNZV einen erweiterten Bilanzausgleich an.